VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/70 DES RATES

vom 20. Oktober 1970

zur Änderung der Verordnungen über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 728/70 und Nr. 729/70, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnungen (EWG) Nr. 786/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette (3), Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis (4), Nr. 788/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Schweinefleisch (5) und Nr. 2334/69 des Rates vom 25. November 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker (6) sehen vor, daß die Nettoverluste der Interventionsstellen, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert werden, mit Hilfe von Konten ermittelt werden, die am Ende des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis abgeschlossen werden. Die Salden dieser Konten stellen die Posten dar, die am Ende eines jeden Verbuchungszeitraums in die für jeden Sektor zu erstellende Bilanz eingehen.

Aus den Artikeln 2 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates vom 21. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (7) folgt, daß diese Konten am Ende des Kalenderjahres abzuschließen sind.

Der Abschluß der Konten zum 31. Dezember erleichtert das Funktionieren der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Regelung und die Einführung des Systems eigener Mittel, das im Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (8) vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 786/69 wird mit Wirkung vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1969/1970 wie folgt geändert :

a) In Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4 und in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) Unterabsatz 2 wird das Wort „Wirtschaftsjahr" bzw. „Verbuchungszeitraum" durch das Wort „Kalenderjahr" ersetzt.

b) In Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsatz 1 werden die Worte „betreffenden Wirtschaftsjahres" durch die Worte „laufenden Wirtschaftsjahres" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird mit Wirkung vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1969/1970 wie folgt geändert :

a) In Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 und in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) Unterabsatz 2 wird das Wort „Wirtschaftsjahr" bzw. „Verbuchungszeitraum" durch das Wort „Kalenderjahr" ersetzt.

b) In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsatz 1 werden die Worte „betreffenden Wirtschaftsjahres" durch die Worte „laufenden Wirtschaftsjahres" ersetzt.

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 7.
(6) ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9.
(8) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 788/69 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 wie folgt geändert :

a) In Artikel 4 Absätze 1 A, 2 und 4 und in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 2 Buchstaben a) und c) wird das Wort „Interventionszeitraum" bzw. „Verbuchungszeitraum" durch das Wort „Kalenderjahr" ersetzt.

b) Artikel 4 Absatz 5 wird gestrichen.

c) Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt :

„e) dem an Hand des Ankaufspreises berechneten Wert der zu Beginn des Jahres gelagerten Mengen.".

d) Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt :

„e) dem an Hand des Ankaufspreises berechneten Wert der am letzten Tag des Jahres gelagerten Mengen.".

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 wird mit Wirkung vom Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres 1969/1970 wie folgt geändert :

a) In Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 und in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) Unterabsatz 2 wird das Wort „Zuckerwirtschaftsjahr" bzw. „Verbuchungszeitraum" durch das Wort „Kalenderjahr" ersetzt.

b) In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsatz 1 werden die Worte „betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres" durch die Worte „laufenden Zukkerwirtschaftsjahres" ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GRIESAU